

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge der Regierung vom 14. Januar 2020

Art. 12e: Festhalten am Entwurf der Regierung (vorbehältlich der nachfolgenden Änderung).

Abs. 2: Die Regierung regelt Standardlösungen, Berechnungsweise sowie, insbesondere in Härtefällen, Befreiung von den Anforderungen durch Verordnung.

Begründung:

Die Bestimmung greift zum Zeitpunkt, in dem eine alte Heizung zu ersetzen ist. Alte Heizungen, die noch einwandfrei laufen, sind nicht betroffen. Ebenso sind Öl- oder Gasheizungen weiterhin zulässig. Verlangt wird aber eine effiziente Nutzung von Öl und Gas oder ein teilweiser Ersatz mit erneuerbarer Energie. Die Bestimmung hat eine grosse energetische Wirkung. Sie ist deshalb wichtig für den Erfolg des Energiegesetzes.

Die Bestimmung zum Heizungersatz betrifft nur Häuser, die vor den 1990er-Jahren gebaut und seither nie energetisch erneuert wurden. Das sind rund 40 Prozent der Wohngebäude. Die restlichen 60 Prozent sind von den neuen Anforderungen befreit.

Die Bestimmung lässt den Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern beim Ersatz ihrer Heizung die Wahlfreiheit: Sie können aus elf verschiedenen Standard-Lösungen auswählen. Alle Lösungen vermindern den Bedarf an fossiler Energie um mindestens 10 Prozent. Der Nutzen ist eindeutig. Das revidierte Energiegesetz schreibt keine Technologie vor und die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer hat die Wahl. Acht der Standardlösungen verwenden teilweise oder ausschliesslich Öl oder Gas. Drei Lösungen setzen ausschliesslich auf erneuerbare Energien. Die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer entscheidet, ob er die fossile Heizung z.B. mit einer Solaranlage ergänzen, die Fenster ersetzen oder auf ein anderes Heizsystem wechseln will.

Hauseigentümerinnen oder Hauseigentümer, die ihre Heizung ersetzen, brauchen eine Baubewilligung. Dies ist schon seit 40 Jahren so. Mit dem revidierten Energiegesetz ändert sich an diesem Ablauf nichts, denn die Vorschriften beispielsweise zu Lufthygiene und Brandschutz gelten heute schon.

Bei den Beratungen zur Totalrevision des CO₂-Gesetzes schlug der Ständerat vor, dass ab dem Jahr 2023 im Fall einer Heizungserneuerung ein CO₂-Grenzwert von 20 Kilogramm je Quadratmeter gelten solle. Die nationalrätliche Kommission für Umwelt, Raumplanung

und Energie hat in der Folge zusammen mit den Kantonen eine Lösung erarbeitet, die laufende oder geplante kantonale Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden honoriert. Kantone, die bis zum Inkrafttreten des CO₂-Gesetzes Teil F des Basismoduls der MuKE 2014 (Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 9. Januar 2015) oder eine strengere Regelung in Bezug auf den Anteil erneuerbarer Energie beim Heizungsersatz umgesetzt haben, sollen von einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2026 profitieren. Mit Art. 12e Abs. 1 kann der Kanton St.Gallen davon ausgehen, dass er drei Jahre länger Zeit haben wird, den Grenzwert von 20 Kilogramm CO₂ je Quadratmeter einzuführen.¹

Staatliches Handeln muss immer verhältnismässig sein – auch im Energiebereich. Um dies in Art. 12e Abs. 2 besser sichtbar zu machen, soll die Regelung von Härtefällen in der Bestimmung namentlich genannt werden.

Der Anspruch auf die Anerkennung als Härtefall soll eindeutig ermittelbar und nachvollziehbar sein. Dank klarer Regeln ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ein geeignetes Kriterium zur Beurteilung von Härtefällen. Es soll vorliegend sachgemäss auch auf Personen ausserhalb des AHV- und IV-Bereichs angewendet werden. Der Anspruch kann zudem in Selbstdeklaration geschätzt werden; es steht sogar ein Onlinerechner zur Verfügung. Der Vollzug der Regelung ist etabliert. Das Vorgehen ist deshalb eine gute Grundlage für die Anerkennung von finanziellen Härtefällen beim Heizungsersatz.

Neben Härtefällen aufgrund der finanziellen Situation will die Regierung auch unverhältnismässig hohe Investitionen beim Heizungsersatz vermeiden. Fachgerecht geplante Standardlösungen sollen deshalb nur ausgeführt werden müssen, wenn die tatsächlichen Investitionskosten höchstens dreimal höher sind als für den 1:1-Ersatz der fossilen Heizung. Diese Regelung kann mit der etablierten privaten Kontrolle umgesetzt werden.

Art. 10 Abs. 1 Bst. g: Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

Diese Bestimmung muss wiederaufgenommen werden, wenn an Art. 12e Abs. 1 gemäss Antrag der Regierung festgehalten wird (siehe oben).

¹ Grundlage: Medienmitteilung der nationalrätlichen Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 26. November 2019, abrufbar unter <https://www.parlament.ch/press-releases/Pages/mm-urek-n-2019-11-26.aspx>.